

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung: 16. Januar 2025

Betriebsbezeichnung: Backhaus Celebi

Anschrift: Borkumstraße 38
28217 Bremen

Feststellungstag: 18. Dezember 2024

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Wiederholte erhebliche Mängel in der Betriebshygiene, die erneut zur sofortigen Untersagung des Herstellens und Behandeln von Lebensmitteln führten.

In den Hygienebereichen Anlieferung, Kühlhaus und Backstube wurden weiterhin, teilweise großflächige, Schimmelansammlungen an Wänden, Flächen und Regalen vorgefunden.

Erneut waren Ausrüstungen mit direktem Lebensmittelkontakt (Teigmaschine) großflächig mit alten gelblichen Teigresten verunreinigt. Die Teigmaschine zur Teigführung wies wiederholt dunkle Verunreinigungen älteren Ursprungs auf. Die Gemüseschneidemaschine (befüllt mit Zwiebeln, die offensichtlich bearbeitet werden sollten) wies ebenfalls großflächige Verunreinigungen mit Lebensmittelresten älteren Ursprungs auf. Zudem war die Gemüseschneidemaschine beschädigt, es bestand die Gefahr, dass Metallteile die vorbereiteten Zwiebeln kontaminieren.

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wurden nur mangelhaft in der gesamten Betriebsstätte durchgeführt. Die Fußböden wiesen, insbesondere in den Rand- und Eckenbereichen und den schwer zugänglichen Bereichen teilweise dunkle Verunreinigungen auf. Die Elektroeinrichtungen (wie Kabel, Steckdosen, Lichtschalter usw.) wiesen Verunreinigungen älteren Ursprungs auf.

Wiederholter unsachgemäßer Umgang mit Lebensmitteln. Es wurden Lebensmittel offen in Kunststoffkisten auf dem Boden und im Regal im Kühlhaus gelagert vorgefunden. Das Regal wies zudem massive Verunreinigungen mit älteren Lebensmittelresten auf.

Die Personalhygiene wurde erneut vernachlässigt. Es befanden sich keine geeigneten Mittel zur hygienischen Händetrocknung an den Handwaschbecken in der gesamten Betriebsstätte.

Wiederholt wurde in den Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, geraucht. Im Hygienebereich gilt striktes Rauchverbot, denn Asche oder gar Zigarettkippen könnten in die verarbeiteten Produkte gelangen. Dieses Rauchverbot wurde bewusst missachtet.

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über
Lebensmittelhygiene
LMHV, LMRStV**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

**Am
2. Januar 2025
wurde der Betrieb wieder zur Herstellung
und Behandlung von Lebensmitteln
freigegeben.**

Löschdatum:

16. Juli 2025